

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

CARLSON INVESTMENTS SE

Entwurf zur Annahme durch die Hauptversammlung - 28. Oktober 2026

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation und die Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats der CARLSON INVESTMENTS SE mit Sitz in Warschau, nachstehend „Gesellschaft“ oder „SE“.
2. Der Aufsichtsrat handelt auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), des Gesetzes vom 4. März 2005 über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung und die Europäische Gesellschaft, des Gesetzes vom 15. September 2000 - Gesetzbuch über Handelsgesellschaften, der Satzung der Gesellschaft, der Beschlüsse der Hauptversammlung und dieser Geschäftsordnung.
3. Für in dieser Geschäftsordnung nicht geregelte Angelegenheiten gelten die allgemein anwendbaren Rechtsvorschriften und die Satzung der Gesellschaft.

§ 2

1. Der Aufsichtsrat ist das Aufsichtsorgan der Gesellschaft im Sinne von Art. 38 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates.
2. Der Aufsichtsrat überwacht ständig sämtliche Bereiche der Tätigkeit der Gesellschaft.
3. Der Aufsichtsrat darf dem Vorstand keine verbindlichen Weisungen zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft erteilen.

II. Zusammensetzung, Bestellung und Organisation des Aufsichtsrats

§ 3

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder und die Regeln zu ihrer Festlegung richten sich nach der jeweils geltenden Satzung der Gesellschaft.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt und abberufen.
3. Die Amtszeit jedes Aufsichtsratsmitglieds ist von den Amtszeiten der übrigen Mitglieder unabhängig und beträgt drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
4. Das Mandat eines Aufsichtsratsmitglieds erlischt in den gesetzlich und satzungsmäßig bestimmten Fällen, insbesondere bei Abberufung, Rücktritt oder Tod.
5. Ein Aufsichtsratsmitglied erklärt seinen Rücktritt gegenüber der Gesellschaft nach Maßgabe des geltenden Rechts.

§ 4

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Sekretär.
2. Der Aufsichtsrat kann eine Person jederzeit von einer Funktion im Präsidium des Aufsichtsrats abberufen und diese Funktion einem anderen Aufsichtsratsmitglied übertragen.

3. Der Vorsitzende organisiert die Arbeit des Aufsichtsrats, beruft seine Sitzungen ein und leitet sie. Bei Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben wahr; ist dies nicht möglich, übernimmt sie ein anderes vom Vorsitzenden bevollmächtigtes Mitglied.
4. Der Vorsitzende des bisherigen Aufsichtsrats beruft die erste Sitzung des neu gewählten Aufsichtsrats ein, eröffnet sie und leitet sie bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden.

§ 5

1. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Rechte und Pflichten persönlich aus, mit der sich aus dem beruflichen Charakter ihrer Tätigkeit ergebenden Sorgfalt und in Loyalität gegenüber der Gesellschaft.
2. Ein Aufsichtsratsmitglied wahrt die Vertraulichkeit der im Zusammenhang mit seiner Amtsausübung erhaltenen Informationen auch nach Erlöschen seines Mandats, vorbehaltlich gesetzlicher Pflichten.
3. Ein Aufsichtsratsmitglied informiert den Aufsichtsrat über einen tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikt und enthält sich im gesetzlich, satzungsmäßig oder durch die Regeln der Gesellschaft vorgeschriebenen Umfang der Mitwirkung an der Entscheidung in dieser Angelegenheit.

III. Einberufung und Durchführung von Sitzungen

§ 6

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Quartal, zusammen.
2. Der Vorsitzende muss auf Verlangen des Vorstands oder eines Aufsichtsratsmitglieds eine Sitzung einberufen. Das Verlangen enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung. Die Sitzung mit einer dem Verlangen entsprechenden Tagesordnung findet spätestens zwei Wochen nach Eingang des Verlangens statt.
3. Beruft der Vorsitzende die Sitzung nicht gemäß Abs. 2 ein, kann der Antragsteller sie unter Angabe von Datum, Ort und vorgeschlagener Tagesordnung selbst einberufen.

§ 7

1. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail an die von den Mitgliedern benannten Adressen oder durch andere Mittel unmittelbarer Fernkommunikation.
2. Die Einladung nennt mindestens Datum, Uhrzeit, Ort oder Art der Teilnahme und die vorgeschlagene Tagesordnung. Beschlusssentwürfe und Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden nach Möglichkeit beigelegt.
3. In dringenden Fällen kann mit kürzerer Frist eingeladen werden, wenn alle Mitglieder zustimmen oder ohne Widerspruch gegen die Durchführung an der Sitzung teilnehmen.

§ 8

1. Sitzungen finden am Sitz der Gesellschaft, an einem anderen in der Einladung bezeichneten Ort oder unter Nutzung unmittelbarer Fernkommunikationsmittel statt.
2. Vorstandsmitglieder können auf Einladung mit beratender Stimme teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann ohne Anwesenheit des Vorstands beraten.
3. Der Vorsitzende kann Arbeitnehmer der Gesellschaft, Berater, Sachverständige und andere Personen einladen, wenn deren Teilnahme für die Behandlung einer bestimmten Angelegenheit erforderlich ist.

IV. Beschlussfassung

§ 9

1. Ein Beschluss ist nur gültig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

2. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bleibt eine Abstimmung unentschieden, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Abstimmungen erfolgen offen, sofern das Gesetz, die Satzung oder ein Aufsichtsratsbeschluss keine geheime Abstimmung verlangen.
4. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein Sondervotum abgeben, das im Protokoll festgehalten wird.

§ 10

1. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse in einer Sitzung, im schriftlichen Verfahren oder mittels unmittelbarer Fernkommunikation fassen.
2. Die Teilnahme mittels Fernkommunikation soll die Identifizierung der Teilnehmer, die gegenseitige Kommunikation in Echtzeit, die Teilnahme an der Diskussion und die Stimmabgabe gewährleisten.
3. Ein außerhalb einer Sitzung gefasster Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder über den Wortlaut des Beschlussentwurfs informiert wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen hat.

V. Protokolle und Dokumentation

§ 11

1. Über Sitzungen und außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden Protokolle erstellt.
2. Das Protokoll enthält insbesondere Datum und Art der Durchführung der Sitzung, Vor- und Nachnamen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, die Namen der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder und die Zahl der für jeden Beschluss abgegebenen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen, etwaige Sondervoten sowie weitere gesetzlich vorgeschriebene Angaben.
3. Das Protokoll wird mindestens von der die Sitzung bzw. Abstimmung leitenden Person und dem Protokollführer nach Maßgabe des geltenden Rechts unterzeichnet.
4. Protokolle und Beschlüsse werden in dem von der Gesellschaft geführten Protokollbuch des Aufsichtsrats aufbewahrt. Der Sekretär sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Unterlagen.

VI. Befugnisse und Ausübung der Aufsicht

§ 12

1. Der Aufsichtsrat erfüllt die Aufgaben nach der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates, dem KSH, sonstigen Gesetzen, der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung.
2. Zu seinen Befugnissen gehören insbesondere die in § 21 der Satzung genannten Angelegenheiten, darunter die Beurteilung der Berichte und Anträge des Vorstands, die Erstellung des Aufsichtsratsberichts, die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Festlegung ihrer Vergütung, die Suspendierung von Vorstandsmitgliedern, die Wahl einer Prüfungsgesellschaft und die Erteilung satzungsmäßig erforderlicher Zustimmungen.
3. Die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung des Vorstands bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats.

§ 13

1. Der Vorstand erteilt dem Aufsichtsrat die nach Art. 41 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates, Art. 380¹ KSH und § 15 der Satzung vorgeschriebenen Informationen.
2. Der Vorstand berichtet über seine Beschlüsse, die Lage der Gesellschaft, den Fortschritt bei der Umsetzung der beschlossenen Entwicklungsrichtungen sowie Geschäfte und andere Ereignisse, die sich

wesentlich auf die Vermögens- und Finanzlage auswirken können, in Form eines Quartalsberichts mindestens alle drei Monate sowie in Aufsichtsratssitzungen. Der Aufsichtsrat kann unter Wahrung der gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Häufigkeit und des Umfangs eine andere Form der Information bestimmen.

3. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat unverzüglich über Ereignisse und Veränderungen, die sich wesentlich auf die Tätigkeit, die Vermögens- und Finanzlage oder die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft auswirken können.

4. Zur Ausübung der Aufsicht darf der Aufsichtsrat sämtliche Unterlagen der Gesellschaft prüfen, den Zustand ihres Vermögens untersuchen und vom Vorstand, Prokuristen sowie bei der Gesellschaft beschäftigten Personen im gesetzlich zulässigen Umfang die Erstellung oder Übermittlung von Informationen, Unterlagen, Berichten oder Erläuterungen über die Gesellschaft, ihre Tätigkeit oder ihr Vermögen verlangen. Der Vorstand gewährleistet dem Aufsichtsrat und seinen Mitgliedern Zugang zu ordnungsgemäß angeforderten Informationen und Unterlagen.

5. Die Informationspflichten erfassen im gesetzlich bestimmten Umfang auch dem Vorstand bekannte Informationen über Tochterunternehmen und verbundene Unternehmen.

6. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, Mitglieder zur selbstständigen Wahrnehmung bestimmter Aufsichtsaufgaben delegieren und unter den im KSH vorgesehenen Bedingungen Berater hinzuziehen; die kollektive Verantwortung des Aufsichtsrats für die Aufsicht bleibt bestehen.

§ 14

1. Bei Verträgen und Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Vorstandsmitglied wird die Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes durch den Aufsichtsrat oder einen durch Hauptversammlungsbeschluss bestellten Bevollmächtigten vertreten.

2. Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Mitglieder gemäß § 13 der Satzung zur Vornahme der in Abs. 1 genannten Rechtsgeschäfte bevollmächtigen.

3. Die Ausnahme nach Art. 379 § 2 KSH gilt nur, wenn das einzige Vorstandsmitglied zugleich der einzige Aktionär der Gesellschaft ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 15

1. Die Gesellschaft trägt die Kosten der Aufsichtsrats Tätigkeit; der Vorstand stellt die administrative und technische Unterstützung des Aufsichtsrats sicher.

2. Die Hauptversammlung legt die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fest. Der Aufsichtsrat bestimmt die Vergütung eines zur vorübergehenden Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben delegierten Mitglieds.

§ 16

1. Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen.

2. Diese Geschäftsordnung tritt am Tag des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in Kraft, sofern dieser nichts anderes vorsieht.